

An die Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Medien

Osnabrück, 07.04.16

Per E-Mail an [kulturausschuss@bundestag.de](mailto:kulturausschuss@bundestag.de)

**Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts, BT-Drs. 18/7456**

Antworten der vereinigten Münzhandelsverbände zum Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung zum Kulturgutschutzgesetz im Ausschuss für Kultur und Medien am 13. April 2016

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrter Herr Abgeordneter,  
mit großem Interesse blicken wir der Anhörung am 13. April 2016 entgegen.

Die vereinigten Münzhandelsverbände begrüßen die aktuelle Diskussion zur Novelle des Kulturgutschutzgesetzes. Gerne möchten wir mit den folgenden Antworten einen Beitrag zu dieser Diskussion leisten.

Selbstverständlich sind wir damit einverstanden, dass unsere Stellungnahme auch im Internet veröffentlicht wird.

Mit freundlichen Grüßen,



Ulrich Künker



Michael Becker



Arne Kirsch

Zu Frage 4.) Wir halten die Definition von „Kulturgut“ für zu weitreichend, da auch Anlagemünzen und Massenmünzen, die jeweils in großen Stückzahlen existieren, von dem Gesetz betroffen wären, obwohl sie weder zum kulturellen Erbe gehören, noch einen numismatischen Wert besitzen.

Darüber hinaus ist die Definition des archäologischen Kulturgutes zu weit gefasst, denn bei alten Münzen ist es nie auszuschließen, dass sie sich im Laufe ihrer Geschichte im Boden befunden haben könnten. Eine Zuordnung zu einem konkreten Fundort ist jedoch in der Regel nicht mehr möglich.

Es ist also erforderlich, die entsprechenden Definitionen zu konkretisieren.

Wir schlagen deshalb folgende Ergänzungen zum Gesetzestext vor:

§ 2 (1) 1. „Archäologisches Kulturgut“: Kulturgut, das sich im Boden oder einem Gewässer befindet oder befunden hat oder bei dem aufgrund der Gesamtumstände dies zu vermuten ist und das einen archäologischen Erkenntniswert liefert.

§ 2 (1) 9. „Kulturgut“ jede bewegliche Sache oder Sachgesamtheit von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischen [...] oder wissenschaftlichem Wert. Davon ausgenommen sind: Kopien, Repliken und serielle Massenware.

Diese Ausnahme drängt sich insbesondere auf, da es eine deutliche Parallele mit anderen Massenprodukten wie z.B. den Bild- und Tonträgern gibt. Siehe Ausnahmeregelungen in §42 (2).

Zu Frage 9.) Die Regelungen in § 28ff sind in Bezug auf Münzen praktisch nicht anwendbar, da Münzen in der Regel nicht von Herkunftszertifikaten oder Ausfuhrgenehmigungen begleitet werden.

Dabei ist das Fehlen einer schriftlichen Ausfuhrgenehmigung oder eines Herkunftszertifikates überhaupt kein Indiz für eine illegale Ausfuhr, da Münzen seit jeher als Zahlungsmittel fernab ihrer ursprünglichen Ausgabestaaten umliefen (z.B. wurden römische Münzen bis in die napoleonische Zeit in Frankreich, Spanien, Großbritannien und auch in Australien als Geld akzeptiert). Der Übergang vom Zahlungsmittel zum Sammelobjekt ist fließend.

Es fehlt darüber hinaus eine klare Definition des Begriffes „Herkunftsstaat“. In Frage kommen z.B. das Herstellungsland, das Land in dem die Münze einmal gefunden wurde oder in dem die Münze als Zahlungsmittel umgelaufen ist, oder eben der Ort der letzten Belegenheit.

Zum anderen lässt sich in der Regel nicht feststellen, wann die Münze ausgeführt wurde und ob es zu diesem Zeitpunkt eine Genehmigungspflicht darüber gab. Die ersten Münzen existieren seit 2.600 Jahren, die ersten Sammlungen entstanden im 14. Jahrhundert.

Zu Frage 10.) Aufgrund der besonderen Eigenschaften von Münzen liegen die in § 30 explizit geforderten Ausfuhrgenehmigungen in der Regel nicht vor. Deshalb halten wir es für angebracht, dass nur vorhandene Unterlagen mitzuführen sind und eine ergänzende Nachforschungspflicht nur für den Fall besteht, dass nach den Gesamtumständen zu vermuten ist, dass es sich bei den Objekten um Raubkunst oder Objekte aus Raubgrabungen handelt.

Zu Frage 11.) Wir begrüßen die Forderung nach einem Negativattest.

Zu Frage 15.) Sollte unser Definitionsvorschlag zu den archäologischen Kulturgütern unter Ziffer 4 nicht übernommen werden können, ist für die archäologischen Kulturgüter unter Kategorie 1 eine deutliche Anhebung der Wertgrenze erforderlich, um ausufernden Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden und auch den Handel zu vermeiden.

Zu Frage 16.) Das Kriterium der wirtschaftlichen Zumutbarkeit halten wir als primäres Prüfkriterium für dringend erforderlich, wie auch im Denkmalschutzgesetz erfolgreich praktiziert.

Zu Frage 17.) Wir halten § 44 Nr. 2 für nicht vereinbar mit Art. 14 GG.

Die Liste der gefährdeten Kulturgüter des internationalen Museumsrates ist dermaßen unbestimmt, dass sie für Münzen nicht anwendbar ist. Es werden exemplarisch Münzen abgebildet, alle ähnlichen Stücke sollen ebenfalls gemeint sein. Damit sind im Zweifelsfall bei Münzen (z.B. bei römischen Münzen) mehrere hunderttausende Münzen betroffen, obwohl nicht einmal gesichert gesagt werden kann, ob diese Münzen jemals in dem zu schützenden Staat gewesen sind. Gerade bei römischen Münzen ist das oft nicht eindeutig zu klären, da weder die Münzstätte eindeutig zu verorten ist, noch der heutige Staat, in dem die Stücke in früheren Zeiten als Zahlungsmittel umliefen. In Frage kommen stets alle heutigen Staaten des ehemaligen römischen Reiches.

Wir schlagen deshalb vor, § 44 Nr. 2 ersatzlos zu streichen oder alternativ wie folgt zu formulieren:

§ 44 Nr. 2 „das unmittelbar aus einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat eingeführt wurde, für den der Internationale Museumsrat eine Rote Liste gefährdeter Kulturgüter veröffentlicht hat“

Zu Frage 27.) Wir halten bezüglich der Aufbewahrungsfrist einen Gleichlauf mit dem Steuerrecht (10 Jahre) für notwendig, um vor allem Klein- und Kleinstunternehmer nicht über Gebühr zu belasten.

Zu Frage 29.) Die Herabsetzung der Anhalte Voraussetzungen von dringendem Verdacht nach dem bisherigen Gesetz auf bloße Anhaltspunkte nach dem neuen Gesetz mit der Verknüpfung von Kosten und Bußgeldbewehrung halten wir für unangemessen. Es ist zu befürchten, dass massenhaft unberechtigte Anhaltungen erfolgen werden.

Zu Frage 32.) Der Bundesrat geht hier von falschen Voraussetzungen aus. Der von ihm vorgeschlagene Absatz 2 knüpft nicht an die bisherige Vermutungsregel in § 6 (2) 4 KultGüRückG an. Denn das bisherige KultGüRückG geht vom Listenprinzip aus. Das vom fremden Staat begehrte Kulturgut muss in eine im Bundesgebiet öffentlich zugängliche Liste eingetragen, also individuell geschützt worden sein. Nur ein solcher Gegenstand unterliegt der Beweislastbevorzugung. Der neue Gesetzentwurf sieht aber ein Kategorienprinzip vor. Die beiden Tatbestände sind nicht vergleichbar.

Zu Frage 34.) Münzen als Zahlungsmittel haben in der Vergangenheit in der Regel dokumentationslos den Eigentümer gewechselt. Der Übergang von Münzen als Zahlungsmittel zu Münzen als Sammelobjekt ist fließend. Insofern lässt sich eine Prüfung der Provenienz bis zum heutigen Besitzer in der Regel nicht durchführen.